

in ihre gegen die DDR und die anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft gerichtete subversive Tätigkeit einbezogen sind. Um einen feindlichen Mißbrauch der Z. zu verhindern, unterliegen sie im Rahmen der gesetzlich zulässigen Maßnahmen einer gesellschaftlichen, staatlichen und politisch-operativen Prüfung und Kontrolle im → Aufnahmeheim, bevor über ihren Antrag endgültig entschieden wird. Entsprechend den Erfordernissen der staatlichen Sicherheit werden politisch-operative Kontrollmaßnahmen durchgeführt.

### Zwangsmaßnahme, strafprozessuale

zur Gewährleistung der Aufgaben des Strafverfahrens unumgängliche Sicherungsmaßnahme oder Ermittlungshandlung, bei deren Verwirklichung die persönlichen Rechte von Bürgern im gesetzlich zulässigen Umfang und in der strafprozessual vorgeschriebenen Art und Weise beschränkt werden.

Die wesentlichsten in der StPO vorgesehenen strafprozessualen Z. sind:

- Untersuchungshaft (§ 122 ff. StPO),
- vorläufige → Festnahme (§ 125 StPO),
- besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter (§ 135 StPO),
- Sicherheitsleistung (§ 136 StPO),
- Vorführung Beschuldigter und Angeklagter (§§ 48, 203 und 295 StPO),
- → Zuführung Verdächtiger (§ 95 Abs. 2 StPO),
- Festnahme bei Ermittlungshandlungen (§ 107 StPO),
- Vorführung des Zeugen (§ 31 StPO),
- → Durchsuchung, Konteneinsicht und Beschlagnahme (§§ 108 ff. StPO),
- Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs (§ 115 StPO).

In der StPO ist im einzelnen geregelt, welche Voraussetzungen für die Anwendung strafprozessualer Z. vorliegen müssen, welches Strafverfolgungsorgan für die Anwendung zuständig ist und welche Formvorschriften bei ihrer Realisierung eingehalten werden müssen.

Strafprozessuale Z. dienen im einzelnen dem Ziel, zu verhindern, daß der Verdächtige, Beschuldigte oder Angeklagte sich dem Verfahren oder der späteren Vollstreckung der Strafe entzieht, Beteiligte warnt oder ihnen zur Flucht verhilft, weitere Straftaten begeht;

- zu gewährleisten, daß vorhandene und für die → Beweisführung notwendige Beweismittel ermittelt werden, diese Beweismittel so gesichert werden, daß darüber weder vom Eigentümer noch vom bisherigen Gewahrsaminhaber oder von anderen Personen rechtswirksam verfügt werden kann;